

Konzept „Arbeit auf Weisungen“ in der Aussteigerhilfe*Rechts*



Ambulanter Justizsozialdienst
Niedersachsen
Aussteigerhilfe*Rechts*

Stand: 25.06.2024

Inhalt

1. Einordnung	3
2. Ziel und Arbeitsweise	3
3. Zielgruppe/Zugangsvoraussetzung und Ausschlusskriterien	4
4. Umfang	4
5. Inhaltliche Ausgestaltung	5
6. Organisatorisches	5

1. Einordnung

Die Aussteigerhilfe*Rechts* (kurz: AHR) wurde 2001 vom Landespräventionsrat beim niedersächsischen Justizministerium ins Leben gerufen und begleitet seither Menschen beim Ausstieg aus rechtsextremen Szenekontexten. Neben dem Abbruch zu Szenekontakten geht es im Ausstiegsprozess vor allem um eine Auseinandersetzung mit der eigenen Ideologie.

Als bundesweit einziges Ausstiegsprogramm der Justiz pflegt die AHR von Beginn an enge Kontakte zu den Justizvollzugsanstalten und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, dem sie seit 2019 wieder angegliedert ist.

Somit liegt es für die AHR nahe mit der Beratung im Weisungskontext ein weiteres Angebot, speziell für die Justizbehörden zu etablieren.

2. Ziel und Arbeitsweise

Für Menschen, die nach dem JGG oder StGB verurteilt wurden und während der Ermittlungs- und Strafverfahren durch rechte Tendenzen bzw. eine rechte Gesinnung und/oder Zugehörigkeit zu einer Vereinigung/Organisation, welcher der rechten Szene zuzuordnen ist, aufgefallen sind, stellt die AHR mit diesem Konzept ein Angebot bereit.

Im Falle einer Strafaussetzung zur (Jugend-)Bewährung, aber auch bei eintretender Führungsaufsicht, kann eine Beratung durch die AHR als Weisung erlassen werden.

Alternativ ist dies auch im Vorfeld einer Verurteilung als Weisung mit dem Ziel der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft möglich.

Angewandte Vorschriften: §§ 56c, 68b ff StGB, 153a StPO, 10, 23 und 47 JGG

Ziel des Angebotes ist, die AHR der/dem Beratungsnehmenden bekannt zu machen und – sofern (noch) nicht vorhanden – erste Ausstiegsimpulse bzw. Zweifel an der Szenezugehörigkeit und der Ideologie zu wecken und zu verstärken.

Im Anschluss an die Beratung im Weisungskontext kann die/der Klient*in auf freiwilliger Basis in das Ausstiegsprogramm aufgenommen und beim Ausstieg begleitet werden.

Hier ist deutlich zu benennen, dass eine Beratung auf Weisung, unter anderem aufgrund des vorgegebenen begrenzten zeitlichen Rahmens, keine (klassische) Ausstiegsarbeit ist, sondern es sich um ein eigenständiges Angebot handelt. Bei jungen Menschen, die erstmalig mit rechten Gedanken, Äußerungen oder Taten auffällig geworden sind, kann das Angebot dazu beitragen einer weiteren Radikalisierung entgegenzuwirken.

Entgegen des eigentlichen Angebotes der AHR findet diese Beratung folglich in einem Zwangskontext statt. Dennoch ist auch hier die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber der/dem Klient*in maßgeblich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Daher beschränkt sich die Berichtserstattung auf die Erfüllung oder Nichteinhaltung der Weisung.

3. Zielgruppe/Zugangsvoraussetzung und Ausschlusskriterien

Zielgruppe sind Personen, die durch Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Verschwörungsnarrative oder volksverhetzendes Verhalten in Tat oder Wort auffällig geworden sind.

Dabei sollte eine entsprechende Weisung möglichst frühzeitig erfolgen, da dann aus Sicht der AHR die Chancen für eine erfolgreiche Intervention durch eine Beratung im Zwangskontext am größten eingeschätzt werden, im Vergleich zu Menschen, die seit vielen Jahren fest in der rechten Szene verankert sind.

Menschen mit mehrjähriger Szenerfahrung können dennoch von dem Angebot profitieren, wenn sie selbst im Rahmen einer Gerichtsverhandlung Ausstiegsmotive verbalisieren oder dem Gericht anderweitig Anlass zu der Vermutung geben, dass ein Ausstieg gewünscht wird.

Es gibt keine Altersbeschränkung. Das Angebot steht Menschen aller Geschlechter zur Verfügung.

Die Beratung im Weisungskontext ist für die Teilnehmer*innen grundsätzlich kostenlos. Die anfallenden Kosten für Mitarbeiter*in, Räumlichkeiten, Arbeitsmaterialien, etc. trägt der AJSD.

Anfallende Reisekosten der/des Klient*in werden selbst getragen, können im Ausnahmefall jedoch durch die AussteigerhilfeRechts bezuschusst/übernommen werden. Die Beratung findet nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten des nächstgelegenen AJSD-Büro statt.

Sollte ein*e Verurteilte*r bereits im Gericht eine Zusammenarbeit kategorisch ausschließen, ist von der Erteilung einer Weisung abzusehen.

Zudem führen die nachstehenden Sachverhalte zumeist dazu, dass eine Beratung durch die AHR nicht das passende Angebot für die betroffene Person ist, weshalb von der Durchführung einer solchen abgesehen wird:

- Vordergründige Drogenabhängigkeit
- Psychiatrisch indizierte Diagnose
- Ausschließliche Verurteilung wegen Sexualdelikten

Grundsätzlich müssen diese Ausschlusskriterien stets im Einzelfall geprüft und bewertet werden.

4. Umfang

Der Umfang der Beratung im Weisungskontext wird durch die Gerichte resp. Staatsanwaltschaften festgelegt. Der Umfang umfasst mindestens 6 und maximal 12 Gespräche, wobei die Dauer in der Regel 60-90 Minuten beträgt. Die Gespräche werden nach Rücksprache mit der/dem Klient*in mindestens einmal monatlich, auf Wunsch 14-tägig geführt.

Diese Anzahl an Gesprächen gewährleistet eine ausreichende Zeit, um eine belastbare Arbeitsbeziehung zu der/dem Klient*in aufzubauen und die nachstehenden Themen (siehe 5.) bearbeiten zu können.

Gleichwohl kann die Beratung auf Wunsch des/der Klient*in anschließend auf freiwilliger Basis fortgeführt werden bzw. Aufnahme in das Aussteigerprogramm erfolgen.

5. Inhaltliche Ausgestaltung

Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Klärung der Rahmenbedingungen und gemeinsamen Regeln.

Im weiteren Verlauf der Beratung werden folgende Themen mit unterschiedlicher Gewichtung und methodisch passend für die/den Klient*in bearbeitet:

- Biographie
- Tataufarbeitung/Sensibilisierung für die eigene(n) Straftat(en)
- Opferempathie
- Ideologie
- Zukunftsperspektive

6. Organisatorisches

Für die Kontaktaufnahme zur AHR ist die/der Klient*in verantwortlich.

Hierfür kann die AHR über folgende Zugangswege erreicht werden:

Per Mail: info@aussteigerhilferechts.niedersachsen.de oder über die Hotline: 0178 7474720

Diese ist täglich von 8 - 18 Uhr erreichbar.

Als Voraussetzung für die Durchführung einer Weisung, ist der entsprechende Beschluss vorzulegen. Dies erfolgt spätestens beim Erstgespräch mit der/dem Klient*in.

Die Beratung im Weisungskontext wird in der Regel von einer/einem Mitarbeiter*in durchgeführt. Das Erstgespräch kann unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten von zwei Ausstiegsberater*innen gemeinsam geführt werden.

Für jede Sitzung wird auf Grund der Vor- und Nachbereitung mit einem zeitlichen Aufwand von 2,5h Stunden Arbeitszeit gerechnet. Nicht berücksichtigt ist die jeweilige Fahrtzeit.